

Mast-Jägermeister Deutschland GmbH – Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (LZB). Die LZB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die LZB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) des Käufers werden nur dann und insoweit Bestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen LZB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, wobei auch Textform (z.B. E-Mail, Telefax) ausreichend ist.

II. Vertragsschluss

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, Bestellungen innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
3. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Gleichfalls sind wir dann nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

III. Preise und Zahlung

1. Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils aktuellen Preise in EURO, DAP (Sitz des Käufers) gemäß Incoterms© 2010 zuzüglich gegebenenfalls anfallender Transportkosten, Steuern oder sonstiger Gebühren und Abgaben und den Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung.
2. In unseren Preisen ist die Verpackung enthalten.
3. Frachtzuschläge für Expressbeförderung auf Wunsch des Käufers werden diesem von uns gesondert in Rechnung gestellt.
4. Rechnungsbeträge sind fällig und zu zahlen nach Lieferung, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ist ein Skontoabzug von 2 % zulässig. Bei Vorkasse oder bei Einzug unserer Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren gewähren wir 3 % Skonto. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei uns.
5. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.
6. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Die Vereinbarung von Lieferterminen oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedarf der Textform. Mit „ca.“ bezeichnete Liefertermine sind unverbindlich und stellen keine Fix-Termine dar. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Angaben auf den Zeitpunkt der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
3. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. Ziffer 6 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern.
5. Die aus dem Weiterverkauf der Ware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
6. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
8. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und den Abschluss derartiger Versicherungen nachzuweisen. Der Käufer tritt hiermit an uns alle Ansprüche gegen den Versicherer insoweit ab, als die Vorbehaltsware betroffen ist.
9. Mit unserem Eigentumsvorbehalt belastete Waren sind im Fall der Zahlungseinstellung oder eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers sofort auszusondern und für uns sicherzustellen.

VI. Mängelgewährleistung

1. Der Käufer ist ab Erhalt zur unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung der Lieferungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin verpflichtet. Auch scheinbar unversehrte Packungen sind auf Anzeichen von Diebstahl oder Bruch zu untersuchen.
2. Gelieferte Waren gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen zehn Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Waren als vom Käufer genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
3. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
4. Die Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers verjähren bei rechtzeitigter Mängelrüge ein Jahr ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

VII. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, die nicht auf der Verletzung des Produkthaftungsgesetzes, wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), garantierter Beschaffenheitsmerkmale, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder auf einer Körperverletzung beruhen, sind, ausgeschlossen. Sollte ein Ausschluss gesetzlich nicht zulässig sein, so ist unsere Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, begrenzt.
2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, Angestellten, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

VIII. Sonstige Bestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Braunschweig, Deutschland.